

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

LAD-VD-3299/28

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
06 0102/8-IV/6/84Bearbeiter  
Dr. Wagner(0222) 63 57 11 Durchwahl  
2197Datum  
- 4. Sep. 1984

Dr. Wasserbauer  
GESETZENTWURF  
45 - GE/1984  
Datum: 10. SEP. 1984  
Verteilt: 1984-09-11

## Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Investitionsprämienengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Gebührengesetz 1957, das Investitionsprämienengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert und steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1984) insofern keine Einwendungen erhoben werden, als damit die Verwaltungstätigkeit verringert und vereinfacht wird.

In dem Maße jedoch, als die Steuererleichterungen eine Minderung des Steueraufkommens bewirken, aus welchen eine Verringerung der Einnahmen der Länder und Gemeinden folgt, werden Bedenken angemeldet. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Steuerausfälle betreffen hinsichtlich der Einkommensteuer sowohl die Einnahmen der Länder und Gemeinden, hinsichtlich der Gewerbe- und Lohnsummensteuer die Einnahmen der Gemeinden.

- 2 -

Aus der Sicht der Länder, und dies hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. Mai 1984 deutlich ausgesprochen, erscheint die Entwicklung nicht mehr weiter vertretbar, im Zuge wirtschaftsfördernder Maßnahmen außerordentliche Verschiebungen des Finanzgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden zu bewirken. Hinsichtlich der den Ländern und Gemeinden erwachsenden Einnahmeherausfälle wird das bereits wiederholt vorgebrachte Verlangen nach angemessener Abgeltung, etwa im Rahmen des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Finanzausgleiches, erneut deponiert.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Abschnitt II, Gewerbesteuerergänzungsgesetz 1953

Zu Z. 5:

Da über die Gewerbesteuerpflicht eines Betriebes nicht die Gemeindebehörden, sondern ausschließlich die Finanzämter entscheiden, erscheint es durchaus gerechtfertigt, den Gemeinden das Recht auf Rechtsmittel gegen Steuermaßbetragsbescheide der Finanzämter zuzuerkennen. Die Erstreckung der Frist für einen Antrag auf Festsetzung des Steuermaßbetrages auf fünf Jahre erscheint sinnvoll, um, wie bisher, die Rückerstattung von zu unrecht bezahlter Lohnsummensteuer im Nachsichtsweg zu vermeiden.

Zu Abschnitt VI, Investitionsprämienengesetz

In diesem Zusammenhang hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. Mai 1984 ihre Zustimmung ausgesprochen, daß die Investitionsprämie für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz oder dem Energiesparen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z. 1, 2 und 5 EStG 1972 dienen, von 8 % auf 12 % erhöht wird. Aller-

- 3 -

dings hat sie verlangt, daß die Zurechnung der gesamten anfallenden Investitionsprämien und nicht nur die Erhöhung von 8 auf 12 % nach der konkreten Steuerart (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) erfolgen sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-3299/28

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

